

## **Satzung**

### **zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999**

zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 15.06.1999 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anspruch**

Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen haben gegenüber der Stadt Hückeswagen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen entsteht.

Der Verdienstausfall wird individuell für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

#### **§ 2**

#### **Höhe des Verdienstausfalles**

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von höchstens 15,- EURO gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Auf Antrag ist anstelle des Regelsatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 30,- EURO je Stunde bzw. 300,- EURO je Tag überschreiten.

#### **§ 3**

#### **Arbeitszeit**

Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zu Grunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit zu versichern.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.